

Dosenlibelle Mollenkopf

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in den bernischen Großen Rat, dessen konservativer Fraktion er angehörte. Auch die Kirchgemeinde Pruntrut suchte seine Dienste zu würdigen, noch vor zwei Jahren war er Mitglied des Kirchgemeinderates. Als im Mai 1904 die Eröffnung der Linie Saignelégier-Glovelier stattfand, ließ es sich der geistig und körperlich noch frische, aber im 90. Jahre stehende Mann nicht nehmen, derselben beizuwohnen und sich an den Errungenschaften der Technik zu freuen.

Einige Tage Krankenlager schienen seine Kräfte noch nicht erschöpft zu haben und seine Kinder hofften ihn wieder bald vollständig genesen, als der unerbittliche Tod auch von ihm seinen Tribut forderte und ihn sanft hinüberschlummern ließ ins Reich des Unermeßlichen. Ein zahlreiches Leichengeleite zeugte von der allgemeinen Verehrung, die der Dahingeshiedene genoß.

Er ruhe sanft!

C. G. L.

Dosenlibelle Mollenkopf.

Wir verdanken der Firma Kern & Cie. in Aarau die Ueberlassung von 3 Cliché's der dosenlibelle Mollenkopf, mit dem Bemerkem, daß die Firma die Generalvertretung des verbesserten Instrumentes übernommen hat.

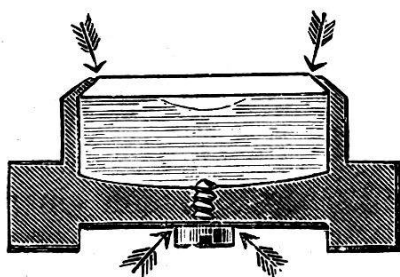


Fig. 1

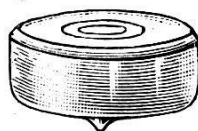


Fig. 2

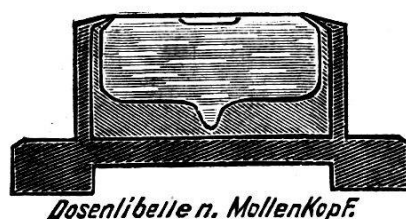


Fig. 3

Bei der bisherigen Konstruktion (Fig. 1) verdunstete die Flüssigkeit sobald die Füllschraube oder die eingesetzte Glasplatte nicht genügend abgedichtet war oder der Guß die geringste poröse Stelle hatte.

Bei der neuen Konstruktion werden genannte Uebelstände umgangen, indem ein innen ausgeschliffener Glaskörper mit Flüssigkeit gefüllt und unten luftdicht zugeschmolzen wird (Fig. 2). Der Hauptteil der neuen Dosenlibelle besteht demnach aus einem

einigen für sich abgeschlossenen Glaskörper. Die Körper werden zum Schlusse in Metallfassungen beliebiger Form eingesetzt und justiert (Fig. 3).

Ein Auslaufen der Flüssigkeit findet bei derart hergestellten Dosenlibellen niemals statt, es sei denn, daß der Glaskörper gewaltsam zertrümmert wird.

An dem uns zur Verfügung gestellten Exemplar vermissen wir ein genügend schützendes Vorstehen des abschließenden Metallrandes über die Glasplatte. Erfahrungsgemäß gehen viele Dosenlibellen gerade an diesem Mangel zu Grunde.

Die Empfindlichkeit, 1° auf die Pariserlinie, ist eine zu geringe, sie darf auch bei freihändigem Halten einer Nivellierlatte, an der das Instrument angebracht wird, doppelt so groß sein. Diese Mängel lassen sich aber leicht heben. *St.*

**Auszug aus dem Protokoll
der Vorstandssitzung vom 12. Februar dieses Jahres
im Hotel „Aarhof“ in Olten.**

Beginn morgens 9 Uhr, bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder.

Die Protokollabfassung über die Sitzung vom 2. Oktober 1904 gibt Veranlassung zu den Schlußnahmen, daß in Zukunft gewöhnliche Aufnahmsgesuche und Anmeldungen zum Eintritt von Konkordatsgeometern durch Präsidialentscheid ihre Erledigung finden sollen, daß hingegen Wiedereintrittsgesuche und Aufnahmsgesuche von Nicht-Konkordatsgeometern nach Art. 2 der Statuten, vom Vorstande zu behandeln sind; ebenso daß bei Wiedereintritten über die Erhebung eines Eintrittsgeldes der Vorstand von Fall zu Fall zu entscheiden hat.

Mit Zuschrift vom 20. Januar d. J. an unsern Kassier, erklären 5 Kollegen vom Vermessungsamt der Stadt Zürich ihren Austritt aus dem Verein, weil sie sich dem an der Hauptversammlung in Aarau aufgestellten Honorartarif fernerhin nicht mehr unterwerfen können, stellen indessen ihren Wiedereintritt in Aussicht, sofern die nächste Hauptversammlung beschließen möge, es seien größere städtische Bureaux dem Tarife nicht unterstellt.